

FÖDERRICHTLINIEN DER PROF. DR. WERNER PETERSEN-STIFTUNG

1) Die Stiftung fördert:

Wissenschaft ■ Forschung ■ Technik ■ Kultur.

Die einzelnen Fördermaßnahmen sind vielfältig. Im Zentrum stehen

- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie hervorragender wissenschaftlicher, technischer und kultureller Leistungen oder Forschungsleistungen

- die Beschaffung von Mitteln für wissenschaftliche, technische und kulturelle Einrichtungen oder Forschungseinrichtungen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Stiftung engagiert sich insbesondere für Vorhaben von Antragstellern in Schleswig- Holstein und im Einzelfall im Ostseeraum.

2) Gegenstand der Förderung

- Stipendien, Auslandsstudienaufenthalte (Graduiertenstudium), Dissertationen und Habilitationen,
- Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen sowie Forschungsaufenthalte,
- Förderung von zeitlich befristeten Gastprofessuren an schleswig-holsteinischen Hochschulen,
- Maßnahmen zur Heranführung junger Menschen an naturwissenschaftliche und technische Fächer, Studiengänge oder Berufe,
- Maßnahmen und Projekte in Forschung und Lehre an naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen der Hochschulen einschließlich Anschubfinanzierungen,
- die Entwicklung besonderer Aktivitäten zur Verbesserung und Beschleunigung der Ingenieurausbildung,
- kulturelle Vorhaben, wie z.B. Aufführungen von Werken der Musik, Ausstellungen von Werken der bildenden Kunst, Aufarbeitung und Erhalt wichtiger Kulturgüter,
- Preise für die erfolgreiche Teilnahme an ausgewählten Wettbewerben in naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen,
- Publikationen mit Bezug zu Schleswig-Holstein bzw. dem Ostseeraum.

Maßnahmen von Wirtschaftsunternehmen werden grundsätzlich nicht gefördert.

3) Antragsteller

Antragsteller kann eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft bzw. –vereinigung in privater oder öffentlicher Trägerschaft sowie eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts sein. Privat-/Einzelpersonen können in besonderen Fällen einen Antrag stellen.

4) Antragsverfahren

Anträge auf Förderung können nur schriftlich anhand des Antragsformulars ganzjährig an die Prof. Dr. Werner Petersen-Stiftung, Dahlmannstr. 1- 3, 24103 Kiel gerichtet werden. Neben Angaben zur Person des Antragstellers (Anschrift, Telefon, E-Mail, Bankverbindung) ist eine Projektbeschreibung (Anlage 1) mit Informationen und Unterlagen erforderlich, die eine eindeutige Bewertung des Vorhabens und

seiner Zielsetzung ermöglichen. Ferner ist erforderlich die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes (Anlage 2).

Besondere Hinweise:

Bei Anträgen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die auch von Hochschullehrern/ -innen gestellt werden können, sowie bei Stipendienanträgen sind außerdem beizufügen:

- Zeugnisse über bisher abgelegte Prüfungen und Studienleistungen,
- ein Arbeits- und Zeitplan
- ein Hochschullehrergutachten
- eine Erklärung der Institutsleitung, dass das Projekt durch das Institut unterstützt wird,
- eine Erklärung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Vorhaben, die bereits vor der eine Förderung beschließenden Vorstandssitzung begonnen wurden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5) Art und Umfang der Förderungen

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses bzw. eines befristeten Stipendiums; in begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich.

Ergeben sich nach Antragsbewilligung während des Projektverlaufs Veränderungen gegenüber den im Förderantrag gemachten Angaben, insbesondere in der Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich möglicher Drittmittelgeber), ist die Prof. Dr. Werner Petersen-Stiftung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Werden weniger Mittel für ein Vorhaben benötigt als durch die Prof. Dr. Werner Petersen-Stiftung bewilligt worden sind, steht der Stiftung der Differenzbetrag für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung.

Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlte Beträge, die der Zuwendungsempfänger entgegen einer früheren Mitteilung für sein Vorhaben nicht benötigt bzw. nicht benötigt hat, sind an die Stiftung zurückzuzahlen.

Ergibt sich bei der Umsetzung des Projektes ein späterer Gewinn - z.B. bei der Vermarktung von Produkten, aufgrund einer Patentierung, durch die Verlegung von Publikationen - ist der Empfänger der Förderung verpflichtet, diese anteilig oder umgehend bis maximal zur vollen Höhe der Förderung an die Stiftung zurückzuzahlen.

6) Entscheidung

Der Vorstand der Stiftung entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln. Bei Bedarf wird er bei der Entscheidungsfindung durch das Kuratorium der Stiftung unterstützt. Die Mittel werden entsprechend den im Bewilligungsschreiben enthaltenen Angaben zur Verfügung gestellt. Der Empfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich und verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Verwendung der Mittel zu geben.

Antragsteller, deren Anträgen nicht entsprochen werden konnte, erhalten eine schriftliche Mitteilung; die Ablehnung von Anträgen wird nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Leistungen der Stiftung besteht nicht.

7) Informations- und Mitwirkungspflichten des Geförderten

Empfänger von Zuwendungen der Stiftung verpflichten sich, mit Annahme der Förderung in angemessenen Zeitabständen über den Stand und Fortgang des Projekts oder der geförderten Maßnahme zu berichten. Dies gilt in besonderer Weise auch dann, wenn mit dem Vorhaben ein Gewinn nachträglich erzielt wird, z.B. bei der Vermarktung, bei späteren Auflagen, einer Patentierung u.ä.

Spätestens 3 Monate nach Beendigung des geförderten Projektes ist der Verwendungsnachweis verbunden mit einem Abschlussbericht vorzulegen. Dieser soll in geeigneter Form die Durchführung der Maßnahme dokumentieren. Sofern zutreffend sollen schriftliche oder bildliche Darstellungen bzw. Belegexemplare, ggfs auch Kommentierungen oder Besprechungen seitens Dritter vorgelegt werden. Die Stiftung kann die Vorlage prüffähiger Unterlagen mit Originalbelegen verlangen.

Bei allen Maßnahmen ist auf Kosten des Empfängers der Zuwendung in geeigneter Weise auf die erfolgte Förderung durch die Prof. Dr. Werner Petersen-Stiftung hinzuweisen, bei Gegenständen ggfs. Name und Logo der Prof. Dr. Werner Petersen-Stiftung anzubringen. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen. Der Stiftung sind dazu jeweils zwei Belegexemplare zu übermitteln.

Die Prof. Dr. Werner Petersen-Stiftung ist berechtigt, kostenfrei in ihrem Jahresbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

8) Widerruf der Bewilligung

Die Stiftung kann die Bewilligung widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsschreibens nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen worden ist.

Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Förderrichtlinien oder ergänzend erteilte Auflagen und Bedingungen nicht beachtet, insbesondere, wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden, der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wird oder die Förderung aufgrund falscher Angaben des Antragstellers erfolgte.

9) Schlussbemerkung

Mit der Annahme von Fördermitteln erkennt der Empfänger die Richtlinien und Bewilligungsbedingungen der Stiftung an. Der Rechtsweg ist für den Antragsteller eines Förderantrags ausgeschlossen.

Kiel, den 13. Juni 2013